



Kirche in Eidelstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

## **Schutzkonzept zur Durchführung von Gottesdiensten** (Stand 5.10.2021)

Nach der 4. Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai

2020 sind Gottesdienste und Amtshandlungen erlaubt, wenn es dafür ein vom Kirchengemeinderat erstelltes und beschlossenes Schutzkonzept gibt. Dieses basiert auf der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. September 2021 sowie auf den Handlungsempfehlungen der Nordkirche vom 20. September 2021. Der Kirchengemeinderat beschließt auf seiner Sitzung vom 5. Oktober 2021 folgende Aktualisierung des bestehenden Schutzkonzeptes:

1. Niemand soll von Gottesdiensten ausgeschlossen werden. Trotzdem ist es möglich, dass Gottesdienste entsprechend der 3G oder 2G Regelungen stattfinden. Hierüber entscheiden die hauptamtlichen Mitarbeitenden gemeinsam in der Mitarbeiterunde. Die Gottesdienste werden auf den Gottesdienst-Plakaten und auf der Homepage entsprechend angekündigt sein.
2. **NullG-Gottesdienste:** Der Gottesdienst kann ohne Nachweis von Impfung, Genesung oder Test besucht werden. Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben (s. Punkt 6). Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Es dürfen bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Abstand zusammen sitzen. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Draußen ist der Gemeindegesang ohne Maske zulässig. Auf die Einhaltung wird durch die Gottesdienstleitenden und die Küster/innen geachtet.
3. **3G-Gottesdienste:** Abweichend von Punkt 2 gilt, dass Teilnehmende über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen müssen oder negativ getestet oder jünger als 18 Jahre alt sein müssen. Dies muss zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis am Eingang kontrolliert werden. Der Test muss zertifiziert sein und darf nicht älter als 48 Stunden (bei PCR-Test) oder 24 Stunden (bei Schnelltests) sein. Alternativ ist es möglich, sich vor Ort von einer geschulten Person testen zu lassen oder im Beisein einer geschulten Person einen Schnelltest selbst durchzuführen. Die Teilnehmenden können im Schachbrettmuster platziert werden. Beim Singen darf die Maske abgenommen werden, allerdings nur, wenn zugleich der Abstand zwischen den Teilnehmenden grundsätzlich auf 2,5 Meter vergrößert wird.
4. **2G-Gottesdienste:** Abweichend von Punkt 2 gilt, dass Teilnehmende über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen müssen oder jünger als 18 Jahre alt sein müssen. Dies muss zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis am Eingang kontrolliert werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands und der Maskenpflicht entfällt. Je nach Einschätzung der Situation (z.B. bei Gottesdiensten mit hoher Anzahl von nicht geimpften

Personen unter 18 Jahren), können die Mitarbeitenden entscheiden, zusätzliche Schutzmaßnahmen auch bei 2G-Gottesdiensten vorzusehen (z.B. Maskenpflicht). 2G-Gottesdienste sind vorher bekannt zu geben und als solche von außen am Eingang deutlich zu kennzeichnen.

5. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung
6. Maßnahmen des Infektionsschutzes und allgemeine Hygienemaßnahmen:
  - Küster/innen regeln den getrennt vorzunehmenden Einlass
  - Alle Teilnehmenden haben sich vor Beginn die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittelpender stehen bereit.
  - Alle Teilnehmenden sind zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie am Platz verpflichtet.
  - Alle Teilnehmenden geben bei Einlass in die Kirche den Namen, Adresse und Telefonnummer an. Die entsprechenden Angaben werden in einem verschlossenen Briefumschlag vier Wochen lang verwahrt und dann entsprechend nach Datenschutzrichtlinien vernichtet. Sollte ein Verdachtsfall vorliegen, entscheidet das Gesundheitsamt, wie mit den Daten zu verfahren ist. Die Gottesdienstteilnehmer haben alternativ die Möglichkeit, sich über die Luca oder Corona Warn App zu registrieren.
  - Hinweis auf und Kontrolle der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
  - Auf Händeschütteln ist zu verzichten
  - Die Kirche sollte je nach Personenanzahl und Wetter auch während der Gottesdienstes/der Amtshandlung belüftet werden
  - Keine Gruppenbildung vor der Kirche
  - Desinfizierung der Kirche nach dem Gottesdienst
7. Bezüglich der Kirchenmusik und der Feier von Amtshandlungen wird auf die gesonderten Schutzkonzepte verwiesen.

**Dieses Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat auf seinen regelmäßigen Sitzungen den behördlichen Vorgaben und kirchlichen Handlungsempfehlungen angepasst.**